

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Frank Mentrup SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Die Lärmbelastung durch die A 5 im Bereich Ettlingen-West und Bruchhausen, bezugnehmend auf die Lärmkartierung Baden-Württemberg 2007 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Blatt 7016-SW, Karlsruhe-Süd vom 17. September 2007

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, dass in der o. g. Lärmkartierung in autobahnnahen Bereichen von Ettlingen-West und Bruchhausen für die Einwohnerinnen und Einwohner inakzeptable Lärmbelastungen festgestellt wurden?
2. Welche Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung der Hauseigentümer für lärmdämmende Maßnahmen (z. B. lärmgedämmte Fenster) ergeben sich daraus und wer ist für die Betroffenen der zuständige Ansprechpartner?
3. Wie ist sichergestellt, dass bei zukünftigen Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen an der A 5 in diesen Bereichen eine Verminderung der Lärmemissionen in Planung und Ausführung Berücksichtigung findet?
4. Gibt es Möglichkeiten für die Kommunalpolitik in Ettlingen, auf die baldige Verbesserung des Lärmschutzes an der Autobahn z. B. durch die Komplettierung der Lärmschutzwand Einfluss zu nehmen?

02. 03. 2011

Dr. Mentrup SPD

Antwort

Mit Schreiben vom 24. März 2011 Nr. 63–39–A5 KA–OG/115 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, dass in der o. g. Lärmkartierung in autobahnnahe Bereichen von Ettlingen-West und Bruchhausen für die Einwohnerinnen und Einwohner inakzeptable Lärmbelastungen festgestellt wurden?

Bei der Lärmkartierung 2007 wurden Hauptverkehrsstraßen mit mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr erfasst. Im Gemeindegebiet Ettlingen sind dies die Straßenabschnitte der A 5, B 3, L 561, L 562 und L 605. Die im Rahmen der Lärmkartierung errechneten Belastungen durch Umgebungslärm zeigen, dass entlang der A 5 und B 3 im Bereich Ettlingen-West das größte Lärm-Belastungsband für Ettlingen liegt. Die Betroffenheitsanalyse für die Stadt Ettlingen weist aus, dass sieben Personen ganztags Lärmpegeln L_{DEN} über 70 dB(A) und 23 Personen nachts Lärmpegeln L_{Night} über 60 dB(A) ausgesetzt sind. Siedlungsbereiche mit solchen Lärmpegeln sind als Problemzonen mit einem hohen Lärmniveau einzustufen. Die Stadt Ettlingen hat von einer Lärmaktionsplanung abgesehen, da von diesen Lärmpegeln keine ganzen Gebiete, sondern nur einzelne Wohnungen, drei ganztags und zwölf nachts, betroffen sind. Betroffenheitsanalysen für die einzelnen Straßenabschnitte liegen nicht vor.

Bei der Kartierung des Umgebungslärms kann bereits vorhandener oder realisierter Lärmschutz an den Gebäuden nicht erfasst werden. Die Lärmkartierung kann daher nicht in allen Fällen zur Beurteilung der Frage, ob unzumutbare Lärmbelastungen vorliegen, herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Wohnungs- und Hauseigentümer, deren Gebäude im Rahmen eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer Straße bereits hinreichend geschützt wurden. Ein solcher Fall liegt für die Bebauung entlang der A 5 vor. Bereits im Zuge des Ausbaus der A 5 zwischen Rastatt und Karlsruhe-Süd wurden Lärmschutzmaßnahmen nach den gegenüber den Auslösewerten der Lärmkartierung wesentlich niedrigeren Lärmvorsorgegrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) umgesetzt. Dabei wurden Schallschutzwände an der A 5 und bauliche Schutzvorkehrungen an Gebäuden errichtet, soweit diese Maßnahmen im Planfeststellungsbeschluss für den Autobahnausbau festgelegt sind.

2. Welche Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung der Hauseigentümer für lärmdämmende Maßnahmen (z. B. lärmgedämmte Fenster) ergeben sich daraus und wer ist für die Betroffenen der zuständige Ansprechpartner?

Im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der A 5 zwischen Rastatt und Karlsruhe-Süd in den achtziger Jahren wurden bei Ettlingen-West und bei Bruchhausen zur Einhaltung der Lärmvorsorgegrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) mit 62 dB(A) am Tag und 52 dB(A) in der Nacht Vorkehrungen zum Schutz der dortigen Anwohner vor Verkehrslärm getroffen. Sofern gegenüber den im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Rahmenbedingungen nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auftreten, können die Betroffenen Nachbesserungen verlangen.

Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung der planfestgestellten Lärmpegel aus nachteiligen Auswirkungen entsteht nach der Rechtssprechung insbesondere dann, wenn diese innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren ab Verkehrsfreigabe um mindestens 3 dB(A) oder aufgrund der Aufrundungsregel um mindestens

2,1 dB(A) überschritten werden. In solchen Fällen sind Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung geltend gemacht werden, schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Eine Überprüfung an der A 5 im Bereich Bruchhausen im Jahr 2010 hat ergeben, dass die im Planfeststellungsverfahren festgelegten Lärmpegel an einzelnen Gebäuden nur mit 0,4 dB(A) nachts und 0,8 dB(A) tags überschritten sind, sodass Erweiterungen der vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen zu Lasten des Bundes derzeit nicht möglich und auch künftig nicht zu erwarten sind.

3. Wie ist sichergestellt, dass bei zukünftigen Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen an der A 5 in diesen Bereichen eine Verminderung der Lärmemissionen in Planung und Ausführung Berücksichtigung findet?

Bei Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen gelten für den Lärmschutz unterschiedliche Anspruchsgrundlagen und Schutzstandards. Dabei wird differenziert zwischen Lärmvorsorge und Lärmsanierung.

Bei der Lärmvorsorge geht es darum, unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen zu vermeiden. Der Schutz vor Verkehrslärm gehört bereits zu den Planungszielen für neue Verkehrsanlagen, die so angelegt werden, dass die Lärmbelastung der Bevölkerung möglichst unterhalb der Lärmvorsorgegrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) bleibt. Gelingt dies nicht, so sind die Einwirkungen durch Verkehrslärm mit passiven Schallschutzmaßnahmen nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) zu mindern oder es ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Weitere Verminderungen der Lärmemissionen in diesem Bereich sind nur in den unter Ziffer 2 genannten Grenzen möglich.

Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmemissionen an bestehenden Straßen, bei denen keine bauliche Änderung erfolgt. Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung der Straßenbaulastträger und kann nur bei einer Überschreitung rechtlich festgelegter Auslösewerte, die deutlich über den Lärmvorsorgewerten liegen, und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchgeführt werden. Dazu gehören auch Sanierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen an Straßen. Die Lärmsanierungswerte betragen in reinen und allgemeinen Wohngebieten 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht. Diese Werte können mit den beim Umgebungslärm üblichen Lärmpegeln aufgrund der unterschiedlichen Definitionen und Berechnungsverfahren nur eingeschränkt verglichen werden.

4. Gibt es Möglichkeiten für die Kommunalpolitik in Ettlingen, auf die baldige Verbesserung des Lärmschutzes an der Autobahn z. B. durch die Komplettierung der Lärmschutzwand Einfluss zu nehmen?

Der Stadt Ettlingen steht es grundsätzlich frei, an der A 5 unter Einhaltung bestimmter Auflagen und Bedingungen, die im Interesse des Bundes als Straßenbaulastträger unverzichtbar sind, in Eigenregie und auf eigene Kosten für ihre Bürgerinnen und Bürger Lärmschutz zu realisieren, der über den gesetzlich festgelegten Umfang hinausgeht. Ebenfalls obliegt es der Gemeinde zu prüfen, ob mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen die erhoffte Lärmwirkung erreicht werden kann.

In Vertretung

Bauer
Ministerialdirektor